



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Manfred.Gruentaler@reg-ob.bayern.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
07.11.2022 ROB-55.1- 8711.IM_8-6-3	1.3-8700-M-38813/2022	+49 (89) 21233 2623 Gabriele Preis-Dürschmied	05.12.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände des Klärwerks Gut Großlappen der Münchener Stadtentwässerung;  
Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München zu den Einwendungen

Sehr geehrter Herr Grüntaler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.11.2022 bitten Sie uns um fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen des BUND Naturschutz in Bayern e.V. im Schreiben vom 31.10.2022 und der Gemeinde Ismaning im Schreiben vom 10.10.2022, soweit konkrete fachliche, die geplante Anlage betreffende Punkte angesprochen werden und der Aufgabenbereich des Wasserwirtschaftsamtes München damit berührt wird.

Unsere Prüfung ergab, dass das Schreiben der Gemeinde Ismaning vom 10.10.2022 keine unseren Aufgabenbereich betreffenden Einwendungen enthält. Daher nehmen wir zum Schreiben der Gemeinde Ismaning nicht Stellung.

Zum Schreiben des BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.10.2022 erhalten Sie folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme:



1. Reduzierung des Klärschlammaufkommens:

Auf Seite 5 Mitte wird moniert, dass eine Betrachtung fehlt, wie die Menge des zu entsorgenden Klärschlammes reduziert werden kann, was durch vorgeschaltete Techniken in der Kläranlage und durch eine bessere Ausgärung in den Faultürmen zu bewerkstelligen wäre.

Hierzu möchten wir ausführen, dass die Abwasserbehandlung in den Klärwerken München I – Gut Großlappen und München II – Gut Marienhof im Hinblick auf die Einleitung des geklärten Abwassers in die Oberflächengewässer entsprechend den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen erfolgen muss. Die Klärwerke werden von uns im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht regelmäßig überwacht. Die genehmigten Einleitwerte in die Gewässer werden eingehalten. Der Betrieb der Klärwerke erfolgt entsprechend § 60 Abs. 1 WHG nach dem Stand der Technik. Techniken zur Reduzierung des Klärschlammaufkommens bei der Abwasserreinigung sind für uns fachlich nicht erkennbar. Die Stabilisierung der Klärschlämme in den Faultürmen erfolgt nach dem technischen Regelwerk hierzu. Verbesserungsmaßnahmen bei der Klärschlammbehandlung in den Faultürmen sehen wir nicht.

2. Einleitung von Quecksilber aus der Abluft in Oberflächengewässer:

Auf Seite 7 Mitte sowie zusätzlich auf Seite 15 unten, vorletzter Absatz wird ausgeführt, dass in der Abluft der Klärschlammverbrennungsanlage Quecksilber enthalten sei, welches permanent in die umliegenden Gewässer eingetragen wird und diese belasten. Es lägen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Gewässerbenutzungen vor, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Hierzu möchten wir mitteilen, dass Quecksilber ubiquitär in den Oberflächengewässern vorhanden ist was dazu führt, dass der gute chemische Zustand nach EU-Wasserrahmenrichtlinie durchgängig in allen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. Unserer Kenntnis nach ist der Quecksilbereintrag in die Umwelt überwiegend durch die Verbrennung von Kohle verursacht, während die Verbrennung von Klärschlamm hier nur eine marginale Rolle spielen dürfte. Im Großraum München erfolgt insbesondere im Block 2 des Heizkraftwerkes München-Nord im großen Maßstab eine Verbrennung von Steinkohle.

Die Quecksilberbelastungen im kommunalen Abwasser und somit auch im Klärschlamm werden sich weiter verringern, da Quecksilber vorrangig aus dem Bereich Zahnbehandlung ins Abwasser emittiert und dort immer weniger quecksilberhaltiges Amalgam zum Einsatz kommt. Bei Beprobungen im Zulauf zu den Klärwerken wird festgestellt, dass die Quecksilberbelastung im Abwasser laufend zurückgeht. Auch die uns vom LfU übermittelten Quecksilberbelastungen in der Abluft der jetzigen Klärschlammverbrennungsanlage zeigen eine deutlich abnehmende Tendenz.

Im Entwässerungsbereich der Münchner Stadtentwässerung wird strikt darauf geachtet, dass indirekt einleitende Betriebe nach dem Stand der Technik notwendige Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Amalgamabscheider installieren und dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und regelmäßig gewartet werden.

Es entspricht unseres Wissens nicht der gängigen Rechtspraxis, für den Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer, welcher durch Auswaschung aus Abluft von Verbrennungsanlagen verursacht wird, wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen. Der Schadstoff Quecksilber ist ubiquitär in der Umwelt vorhanden und Einträge in Oberflächengewässer können nicht einem konkreten Verursacher zugewiesen werden.

### 3. Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in die Abwassersysteme:

Entsprechend den Ausführungen auf Seite 9 unten und Seite 10 oben seien Maßnahmen zu ergreifen, dass der Eintrag von Schadstoffen in das Abwasser vermindert wird.

Hierzu möchten wir ausführen, dass bei den für Schadstoffeinträge ins Abwassersystem relevanten Branchen Anhänge zur Abwasserverordnung erlassen wurden, welche auch bei Betrieben, die ihr Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, Behandlungsmaßnahmen entsprechend dem Stand vorsehen. Hierdurch werden vor Ort in den Betrieben relevante Schadstoffe aus dem Abwasser herausgefiltert. Es ist durch die notwendige Erteilung von Genehmigungen nach § 58 WHG an die Betriebe, die den Großteil der Schadstoffe ins Abwasser emittieren, sichergestellt, dass die Schadstoffe vor Ort aus dem Abwasser in ausreichenden Maße entfernt werden. Zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Schadstoffentfernung aus dem Abwasser sind gesetzlich nicht vorgesehen und halten wir aus fachlicher Sicht auch nicht für erforderlich.

### 4. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser:

Auf Seite 15 wird eingewendet, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht ausreichend dargelegt wurden.

Zur örtlichen Vorbelastung des Bodens durch Altlasten und zum Ausgangszustand haben wir unter Nr. 1.8 im Schreiben vom 13.10.2022 Stellung genommen. Zu vorhandenen zusätzlichen Belastungen des Oberbodens mit Schadstoffen liegen uns keine Erkenntnisse vor. Erfahrungsgemäß hält der belebte Oberboden Schadstoffe sehr gut zurück, so dass ein Eintrag von Schadstoffen in tiefere Bodenschichten und in das Grundwasser sehr wirksam unterbunden wird. Beim möglichen Eintrag von Schadstoffen aus der Abluft in den örtlichen Oberboden handelt es sich nicht um einen Belang in unserem Zuständigkeitsbereich. Hierzu wäre das LfU als amtlicher Sachverständiger hinsichtlich Luftreinhaltung zu hören.

Hinsichtlich dem Thema Grundwasserschutz verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 13.10.2022. Auch wenn eine detaillierte Prognose der Grundwasserfließrichtung nicht möglich ist, kann unter Annahme der ungünstigsten Anströmung der maximale Aufstau ermittelt und die Auswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Schreibens vom 13.10.2022 aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar. Eine hydrogeologische, fachkundige Baubegleitung hat gemäß Nebenbestimmungen unserer Stellungnahme vom 13.10.2022 den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von stockwerkstrennenden Schichten sicherzustellen.

Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.10 könnte diesbezüglich noch wie folgt ergänzt werden:

Stockwerkstrennende Schichten sind zu erhalten. Der Erhalt und ggfs. das Wiederherstellen von Sperrschichten ist durch die Überprüfung durch ein fachkundiges Ingenieurbüro sicherzustellen.“

Beim Thema Niederschlagswasserbeseitigung verweisen wir ebenfalls auf unser Schreiben vom 13.10.2022. Die Planung sieht vor der Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers Sedimentationsanlagen vor, wodurch partikulär gebundene Schadstoffe wirksam zurückgehalten werden. Aus unserer Sicht sind gelöste Schadstoffe im nahen Umkreis der Verbrennungsanlage nicht in erhöhten und relevanten Mengen im Niederschlagswasser zu erwarten.

Entsprechend den Ergebnissen unserer Begutachtung ist die vorgesehene Niederschlagswasserbehandlung, die den Vorgaben im technischen Regelwerk der DWA entspricht, ausreichend. Zusätzliche Behandlungsmaßnahmen werden aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.

Weitere vom BUND Naturschutz in Bayern e.V. vorgebrachte Einwendungen betreffen nicht unseren Zuständigkeitsbereich.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Leeb  
Leitender Baudirektor